

Per Email

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesgasse 3

3003 Bern

Bern, 8. Oktober 2020

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST in der digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der MWSTV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Juni 2020 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Swiss Retail Federation ist der grösste Detailhandelsverband in der Schweiz und vertritt die mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online). Unter unseren Mitgliedern sind Warenhäuser, Fachmärkte und Fachgeschäfte, Verbraucher- und Abholmärkte, selbstständige Detaillisten, Food-Fachhändler und Kioske. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.

1. Einleitung

Einleitend halten wir fest, dass sich der Bedarf an MWST-Änderungen aus den Entwicklungen der digitalen Wirtschaft und der Menge an politischen Vorstössen offensichtlich ergibt. Sehr viele der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen scheinen auf den ersten Blick nur für ausgewählte Teile der

Aldi Suisse AG	GERRY WEBER Switzerland AG	Landi Schweiz AG	My Shoes (Schweiz) AG	Snipes (Schweiz) AG Spar
C&A Mode AG	Gonset Holding SA	LIDL Schweiz AG	Ochsner Sport AG	Management AG
Calzedonia Switzerland AG	Grandi Magazzini SA	LIPO Einrichtungsmärkte AG	Ochsner Shoes AG	Tchibo (Schweiz) AG
Conforama Direction SA	Hornbach Baumarkt (Schweiz) AG	Loeb AG	Outdoor Trading AG	The Nuance Group AG
Decathlon Sports Switzerland SA	IKEA AG	Manor AG	Populart AG	TopCC AG
Dosenbach-Ochsner AG	Jeans Fritz Schweiz AG	Markant Syntrade Schweiz AG	Pistor AG	Transa Backbacking AG
Dufry Basel Mulhouse AG	Jelmoli AG	Maus Frères SA	Rio Getränkemarkt AG	Turm Handels AG
eManor AG	Jumbo-Markt AG	Mode Bayard AG	Rituals Cosmetics Switzerland AG	Valora Schweiz AG
Franz Carl Weber AG	JYSK GmbH	Müller Handel AG Schweiz	SCS Storeconcept AG	Volg Konsumwaren AG
Fressnapf Schweiz AG	Karl Vögele AG	Müller Reformhaus Vital Shop AG	shop and more ag	

breiten Wirtschaft relevant zu sein. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Vorlage gerade für die davon betroffenen Kreise bedeutende Themen beinhaltet. Ziel und Prämisse der Teilrevision muss sein, die vorgeschlagenen Änderungen des Normgehalts so zu konkretisieren, dass die bestehenden Wettbewerbsnachteile für inländische Unternehmen effektiv reduziert, wenn nicht sogar eliminiert werden.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu ausgewählten Gesetzesartikeln nachfolgend Stellung. Die gewählte Reihenfolge richtet sich nach der Dringlichkeit unserer Begehren.

2. Stellungnahme zu ausgewählten Gesetzesartikeln

Aufgrund des Gesagten erlauben wir uns, zu folgenden Bestimmungen Stellung zu nehmen:

- Online-Plattformbesteuerung
- Reduzierter MWST-Satz für Produkte der Monatshygiene
- Bezugsteuer

2.1 Online-Plattformbesteuerung

Generelles zur neuen Regelung

Gemäss Vorlage sollen künftig Betreiber von Versandhandelsplattformen Warenlieferungen versteuern, die über ihre Plattform abgewickelt werden und in die Schweiz gelangen.

Im Grundsatz begrüssen wir den Vorschlag zur Online-Plattformbesteuerung, da sie einerseits den aktuellen Vorhaben im Ausland entspricht und andererseits die heutigen Wettbewerbsnachteile der Schweizer Anbieter, insbesondere der schweizerischen Detailhandelsunternehmen, korrigieren soll. Die Swiss Retail Federation ist jedoch der Meinung, dass der Vorschlag folgende Aspekte berücksichtigen muss:

- Die Regelung ist auf sämtliche Arten von Leistungen auszudehnen;
- Die einzelnen Bestimmungen sind so zu überarbeiten und miteinander zu verzahnen, dass die beabsichtigte Plattformbesteuerung tatsächlich greift und die Ungleichbehandlung der schweizerischen Unternehmen definitiv eliminiert. Eine wirkungslose Regelung, wie sie sich derzeit in der im Jahr 2019 eingeführten Versandhandelsregelung manifestiert, ist zu vermeiden. Die aktuelle Situation in Bezug auf die mehrwertsteuerliche Erhebung von Online-Verkäufen aus dem Ausland ist nach wie vor unzureichend und durch die Neuregelung ganzheitlich zu verbessern;
- Die Neuregelungen rund um die Plattformbesteuerung darf nicht zu einem administrativen Mehraufwand bei den inländischen Unternehmen führen;
- Die Regelungen haben die korrekte Erhebung der MWST und deren Vollzug sicherzustellen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Aufnahme einer Definition "elektronische Plattform" gemäss Art. 3 Bst. I VE-MWSTG begrüssen wir. Die gemäss Vorlage in Art. 20a Abs. 2 VE-MWSTG vorgesehenen Negativabgrenzungen sind jedoch in diesem Begriffsartikel zu würdigen.

Ebenso sind wir mit der Aufnahme einer Subsidiärhaftung für Plattformverkäufer und -verkäuferinnen gemäss Art. 15 Abs. 4bis VE-MWSTG einverstanden.

Dem Art. 20a VE-MWSTG stimmen wir im Grundsatz zu. Dieser ist jedoch dahingehend zu erweitern, dass nicht nur Warenlieferungen von der Regelung betroffen sind, sondern auch andere Arten von

Leistungen, wie Mietgeschäfte oder Dienstleistungen. Gleichzeitig lässt die Vorlage einen zu grossen Interpretationsspielraum zu. Entsprechend ist die Bestimmung so zu formulieren, dass das eingangs erwähnte Ziel, ein fairer Wettbewerb für schweizerische Unternehmen auch tatsächlich erreicht werden kann. Dazu ist eine präzise Umschreibung und Sicherstellung der korrekten Erhebung der MWST unumgänglich.

Der Bestimmung nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 VE-MWSTG stimmen wir im Grundsatz zu. Der Wortlaut und dessen Wirkung ist jedoch für uns nicht eindeutig. Die Regelung darf nicht eine zusätzliche Administration bei den inländischen Unternehmen auslösen.

Dem Art. 24 Abs. 5bis VE-MWSTG stimmen wir zu.

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b VE-MWSTG sollen auch Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen bei elektronischen Plattformen vom sog. Verlagerungsverfahren Gebrauch machen dürfen. Aus steuersystematischer Sicht und zwecks Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sollte dieses Verfahren generell für sämtliche MWST-Pflichtigen Importeure zugänglich gemacht werden.

Die Ausweitung der Auskunftspflichten gemäss Art. 73 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG sowie die Einschränkung der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG begrüssen wir.

Ebenso begrüssen wir den Grundgehalt der administrativen Massnahmen gegen ausländische Unternehmen gemäss Art. 79a VE-MWSTG. Wichtig scheint uns, dass die Regelung auf die Betreiber von elektronischen Plattformen eingeschränkt wird. Zudem ist von Bedeutung, die Regelung so zu formulieren, dass sie auch griffig und tatsächlich umsetzbar ist sowie die derzeit bestehenden Lücken in der Erhebung der MWST auf importierten Waren damit geschlossen werden.

2.2 Reduzierter MWST-Satz für Produkte der Monatshygiene

Die vorgeschlagene Anwendung eines reduzierten MWST-Satzes für Produkte der Monatshygiene gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10 VE-MWSTG begrüssen wir. Im Sinne der Rechtssicherheit und zwecks Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten sind diese Produkte in einer Positivliste in der MWSTV explizit aufzunehmen.

Die Swiss Retail Federation vertritt die Meinung, dass – in Anlehnung an die Motion Maire 16.4061 – der reduzierte MWST-Satz nicht nur für Produkte der Monatshygiene, sondern generell für grundlegende Hygieneartikel wie Toilettenpapier, Windeln, Seife, Zahnpasta oder – wie die Corona-Pandemie dies aufzeigt – auch auf Schutzmaterial Anwendung finden müsste.

2.3 Bezugsteuer

Die vorgeschlagene Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bezugsteuer, wonach künftig die inländischen, im MWST-Register eingetragenen Unternehmen die Besteuerung sicherstellen sollen, wenn sie bei einem ausländischen Unternehmen eine in der Schweiz steuerbare Dienstleistung oder Lieferung im Inland beziehen, beurteilt die Swiss Retail Federation als weder zielführend noch geeignet. Der dogmatische Wechsel bei sog. "B2B"-Leistungen im Zusammenhang mit Leistungsbezügen aus dem Ausland führt weder zu einer administrativen Entlastung auf Seiten der leistungsempfangenden inländischen MWST-Pflichtigen noch zu einer Vereinfachung in der Steuererhebung generell. Im Gegenteil, der Vorschlag verkompliziert das abwicklungstechnische Verfahren für die inländischen MWST-Pflichtigen.

In concreto führt die beabsichtigte Verlagerung der Steuerentrichtung vom ausländischen Leistungserbringer auf die leistungsempfangenden schweizerischen Unternehmen im Wesentlichen dazu, dass Letzteren künftig eine übermässige administrative und letztlich auch finanzielle Bürde überwältigt wird. Ferner ist nicht einzusehen, weshalb inländische Leistungserbringer die Inlandsteuer weiterhin in Rechnung stellen sollen, während dies bei gleichen Leistungen von ausländischen Unternehmen nicht mehr der Fall wäre; die Ungleichbehandlung in der Liquiditätswirkung ist offensichtlich.

Die radikale Neukonzeption der Bezugsteuer gemäss Art. 45, Art. 45a-c in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 sowie Art. 18 Abs. 1 VE-MWSTG und die damit beabsichtigte Verlagerung der Mitwirkungspflichten und fiskalischen Risiken vom ausländischen Leistungserbringer auf den inländischen Leistungsempfänger lehnen wir aufgrund des Gesagten ab. Vielmehr ist am bisherigen, mittlerweile gut implementierten Bezugsteuer-System festzuhalten.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Sig.

Dagmar Jenni

Geschäftsführerin

Swiss Retail Federation ist der Verband der mittelständischen Detailhandelsunternehmen (stationär und online) in der Schweiz. Unsere Mitglieder repräsentieren insgesamt rund 46'000 Arbeitsplätze in der Schweiz und weisen einen jährlichen Umsatz von insgesamt 19 Mia. Franken auf.